Rechtssache 268/84

Ferriera Valsabbia SpA
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Gemeinsamer Markt für Stahl — Geldbuße wegen Überschreitung der Produktions- und Lieferquoten"

Sitzungsbericht 353

Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 21. Oktober 1986 361

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 21. Januar 1987 363

Leitsätze des Urteils

EGKS — Erzeugung — System von Erzeugungs- und Lieferquoten für Stahl — Quotenüberschreitung — Berechnung — Berücksichtigung der Warenbestände
(EGKS-Vertrag, Artikel 58; allgemeine Entscheidung Nr. 1831/81)

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 268/84 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Die Kommission führte mit ihrer allgemeinen Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS vom 24. Juni 1981 (ABl. L 180, S. 1), zuletzt geändert durch die allgemeine Entscheidung Nr. 533/82/EGKS vom 3. März 1982 (ABl. L 65, S. 6), gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag ein Überwachungssystem und ein neues System von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie ein. Artikel 12 dieser Entscheidung sieht für Überschreitungen der Produktionsquoten eine Geldbuße vor, die

* Verfahrenssprache: Italienisch.

in der Regel 75 ECU pro Tonne Überschreitung beträgt.

Im Rahmen dieser Entscheidung teilte die Kommission der Klägerin mit Schreiben vom 4. Dezember 1981 für das erste Quartal 1982 und mit Schreiben vom 11. Juni und vom 24. Oktober 1982 für das zweite Quartal 1982 die Produktionsquoten und den Teil dieser Quoten mit, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durfte.

Aufgrund der Erklärungen und Informationen der Klägerin gemäß der vorgenannten Entscheidung stellte die Kommission fest, daß der Teil der Produktionsquote für die Erzeugnisse der Gruppe V, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durfte, im ersten und zweiten Quartal 1982 überschritten worden war.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1982 warf die Kommission der Klägerin vor, den Teil der Produktionsquoten für die Erzeugnisse der Gruppe V, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durfte, im ersten Quartal 1982 um 979 t überschritten zu haben; mit Schreiben vom 11. November 1982 rügte sie, daß die Klägerin den Teil der Produktionsquote für die genannte Gruppe, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden durfte, im zweiten Quartal 1982 um 1 239 t überschritten habe. Gleichzeitig forderte sie die Klägerin zu einer Stellungnahme dazu gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag auf.

Die Klägerin nahm zum Schreiben vom 11. Oktober 1982 mit Schreiben vom 28. Oktober 1982 und zum Schreiben vom 11. November 1982 mit Schreiben vom 24. November 1982, 17. Februar 1983 und 18. April 1983 Stellung; sie wurde zu einer mündlichen Stellungnahme am 11. Oktober 1983 aufgefordert. Schließlich reichte sie mit Schreiben vom 17. Oktober 1983 eine weitere Stellungnahme ein.

Auf den Vorwurf der Klägerin hin, die Prüfer der Kommission hätten bestimmte Lieferungen zweimal berücksichtigt, indem sie sich auf bloße Pro-forma-Rechnungen gestützt hätten, führte die Kommission noch einmal Betriebsprüfungen durch.

Da die Kommission der Ansicht war, daß die von der Klägerin zu ihrer Entlastung vorgetragenen Erklärungen nicht stichhaltig seien und das ihr zur Last gelegte Verhalten unstreitig sei, setzte sie gegen die Klägerin mit Entscheidung vom 27. September 1984 eine Geldbuße in Höhe von 70 875 ECU, das entspricht 98 461 676 LIT, fest, da sie im zweiten Quartal 1982 den Teil der Produktionsquote für die Erzeugnisse der Gruppe V, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes habe geliefert werden dürfen, um 945 t überschritten habe.

Diese Entscheidung wurde der Klägerin am 5. Oktober 1984 mit Einschreiben zugestellt. Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 6. November 1984, die am 12. November 1984 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, die vorliegende Klage erhoben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Parteien gebeten, die in ihren Schriftsätzen genannten nationalen Rechtsvorschriften vorzulegen, und zwar sollte die Kommission die Rundschreiben Nrn. 52/5373 und 52/8348 und die Klägerin die Dekrete des Präsidenten der Italienischen Republik Nr. 627 vom 6. Oktober 1978 und Nr. 24 vom 29. Januar 1979 vorlegen. Die Parteien haben der Aufforderung des Gerichtshofes fristgerecht Folge geleistet.

Mit Beschluß vom 21. November 1985 hat der Gerichtshof die Rechtssache an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

— die angefochtene Entscheidung außer Vollzug zu setzen,

— die Entscheidung C(84) 1409/3 endg. der Kommission vom 27. September 1984 aufzuheben,

— hilfsweise, die mit der angefochtenen Entscheidung festgesetzte Geldbuße auf einen Betrag herabzusetzen, der dem Gerichtshof angemessen erscheint,

— äußerst hilfsweise, ihr für die Geldbuße einen längeren Zahlungsaufschub zu gewähren und die dazu erforderlichen Entscheidungen zu treffen sowie

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage abzuweisen und

— der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin zwei Klagegründe vor: Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift und Anwendung eines abweichenden Maßstabs bei der Bemessung der Geldbuße.

1. *Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift*

Mit dem ersten Klagegrund wirft die *Klägerin* der Kommission vor, ihre Verpflichtung zur hinreichenden Begründung ihrer Entscheidung verletzt zu haben. Im siebten Abschnitt der ihrer Entscheidung vorangestellten Erwägungen habe sie nur festgestellt, daß nach den verschiedenen Kontrollen ihrer Prüfer die von der Klägerin vorgelegten Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt und eingetragen seien und die buchmäßig erfaßten Liefermengen nicht in Frage stellen könnten. Die Kommission habe sich somit auf eine bloße Behauptung gestützt, ohne auf die Gründe einzugehen, die die Klägerin zur Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens vorgebracht habe.

Die Klägerin beanstandet insbesondere, daß die Kommission nicht unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Gegebenheiten erläutert habe, warum sie es für richtig gehalten habe, die Ausstellung der Pro-forma-Rechnungen mit den tatsächlich später erfolgten Lieferungen gleichzusetzen. In diesem Punkt sei die Begründung als zutreffend anzusehen, daß sich das Vorhandensein der Ware aus dem zwingenden Erfordernis erkläre, die Lieferung aufzuschieben. Die Proforma-Rechnungen seien nämlich nur ausgestellt worden, um den Bankkredit in Anspruch nehmen zu können, ohne daß die Lieferung der Ware möglich gewesen wäre, da die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ihre Auslieferung nicht gegeben gewesen seien.

Im vorliegenden Fall ergebe sich aus einem Fernschreiben vom 5. März 1981 (im Anhang der Klageschrift), daß im April 1981 der Firma Philipp Brothers, Zug (Schweiz), eine Pro-forma-Rechnung ausgestellt worden sei, und zwar nur, um den Kredit in Anspruch nehmen zu können, während die Klägerin weiterhin bis zu dem künftigen Lieferzeitpunkt über die Ware habe verfügen können. Tatsächlich sei die Ware erst im Juli, August und September 1981 an die Firma Philipp Brothers geliefert worden.

Diese Tatsachen, die in der Realität des eng mit dem Kreditsystem zusammenhängenden Verkaufssystems begründet lägen, erklärten die auf den Lieferscheinen beruhenden Daten, nämlich eine Liefermenge, die im August 1981 größer gewesen sei als im Juli 1981 und die in Rechnung gestellte Menge offenkundig überstiegen habe. Dies erkläre auch, wieso die Prüfer der Kommission einen Lagerbestand hätten feststellen müssen, der nicht mit der Wirklichkeit übereinge-

stimmt habe, da er auf der Berechnung des Umsatzes und nicht auf den Warenbewegungen laut den Lieferscheinen, also auf den nach der Ausstellung von Pro-forma-Rechnungen versandten Warenmengen, beruht habe.

Die Kommission habe somit nicht die Auswirkungen des Aufschubs der Lieferung berücksichtigt, die erst nach der Ausstellung der Pro-forma-Rechnungen erfolgt sei. Die Rechnung, die einzig aus zwingenden banktechnischen Gründen ausgestellt worden sei, habe zwangsläufig annulliert werden müssen; aufgrund von ebenfalls unabänderlichen Buchführungserfordernissen habe die endgültige neue Rechnung dieselbe laufende Nummer tragen müssen wie die Pro-forma-Rechnung.

Indem die Kommission diesen Gegebenheiten nicht Rechnung getragen habe, sei sie von einer abstrakten und formalistischen Beurteilung der Leitung des Unternehmens ausgegangen, die im Gegensatz zu der Wirklichkeit der Erfordernisse bei Handelsgeschäften stehe.

Im übrigen sei die Berechnungsmethode der Kommission wegen des summarischen Charakters der angefochtenen Maßnahme in keiner Weise überprüfbar. Zu ihrer Praxis, zwischen Pro-forma-Rechnungen und endgültigen Rechnungen zu unterscheiden, erklärt die Klägerin, sie werde von den nationalen Verwaltungen als unabdingbar angesehen und sei durch die italienische Steuergesetzgebung gerechtfertigt. Außerdem beträfen die Artikel 5, 8, 11 und 12 der Entscheidung Nr. 1831/81 die *Lieferung* der Waren und niemals ihre bloße Inrechnungstellung.

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte weder dargetan, daß eine ausreichende Begründung für die angefochtene Entscheidung vorliege, noch daß ihre Würdigung der tatsächlichen Feststellungen richtig sei. Vor Erlaß einer derart schwerwiegenden Maßnahme, die das von der Gemeinschaftsmaßnahme beabsichtigte Gleichgewicht im Wirtschafts- und Arbeitsmarktbereich in Frage stelle, hätte die Kommission den tatsächlichen Betriebsablauf im klägerischen Unternehmen eingehend ergründen und sich vor allem um eine ausreichende Begründung für jede Sanktion bemühen müssen.

Zur angeblichen Überschreitung der Produktionsquoten verweist die Klägerin zum einen darauf, daß es die von den Prüfern der Kommission behauptete Differenz nicht gebe, und zum andern, daß die an die Firma Philipp Brothers gelieferte Ware, wenn auch nur mit einer im voraus ausgestellten Rechnung, in ein Drittland (Algerien) geliefert worden sei und sich daher auf den Gemeinschaftsmarkt nicht ausgewirkt habe. Nach den am 17. Oktober 1983 vorgelegten Unterlagen habe der tatsächliche Lagerbestand am 30. Juli 1981 6 009 t betragen und nicht 1 273 t, wie die Kommission auch unter Einschluß der Rechnungen für die Firma Philipp behauptet habe, denn entscheidend für die Verpflichtungen aus der Entscheidung Nr. 1831/81 sei die tatsächliche Warenbewegung; infolgedessen genüge für die Durchführung einer „physischen" Kontrolle der tatsächlichen Lieferungen, daß die Prüfer anhand einer Aufstellung der Angaben in den Lieferscheinen den genauen Warenbestand ermittelten.

Dagegen seien die Untersuchungsergebnisse der Prüfer der Kommission nicht annehmbar, da sie sich ausschließlich auf Rechnungen bezögen. Daher sei es unerläßlich, daß der Gerichtshof eine neue Schlußprüfung der Geschäftsbücher der Klägerin anordne, damit die genaue Menge der im ersten Quartal 1981 „gelieferten" Waren festgestellt werde.

Die *Kommission* führt zunächst aus, die Klägerin habe in den Klagegrund der Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift auch Rügen einbezogen, die die materiellrechtliche Seite des Rechtsstreits beträfen.

Sie habe somit in Wirklichkeit, ohne jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, einen anderen Klagegrund vorgetragen, den sie nicht näher bezeichnet habe. Nach Ansicht der Kommission ist es jedoch vielleicht möglich, den Klagegrund des Ermessensmißbrauchs aus der Argumentation der Klägerin herauszulesen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, wonach die Klägerin in der Klageschrift zur Vermeidung der Unzulässigkeit die Klagegründe kurz darstellen müsse.

Zum ersten Klagegrund — unzureichende Begründung der Entscheidung — führt die Kommission aus, die Verpflichtung zur Begründung einer Einzelfallentscheidung gemäß Artikel 15 EGKS-Vertrag könne nicht dazu führen, die Begründetheit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen. Es könne also nicht um die Feststellung gehen, ob die Begründung im einzelnen der Wirklichkeit entspreche, sondern nur darum, ob sie ausführlich und vollständig genug sei.

Die Kommission bestreitet die Ausführungen der Klägerin. Sie habe die Begründungspflicht gemäß Artikel 15 EGKS-Vertrag vollauf beachtet. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genüge es zur Begründung eines Rechtsakts, die wichtigsten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen — wenn auch nur in knapper Form — darzulegen, auf denen er beruhe und die für das Verständnis des Gedankengangs erforderlich seien, die die Kommission zu ihrem Handeln geführt hätten, um der Klägerin die Kenntnis ihrer Rechte und dem Gerichtshof die Ausübung seiner Kontrollbefugnis zu ermöglichen. Die Kommission brauche daher nicht alle nur denkbaren Einwände zu erörtern, die gegen die angefochtene Entscheidung erhoben werden könnten.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei den streitigen Rechnungen nicht um Pro-forma-Rechnungen, sondern um wirklich endgültige Rechnungen. Sie enthielten nämlich alle Angaben, die nach den nationalen mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen für Umsätze, insbesondere nach dem Artikel 21 des Dekrets Nr. 633 des Präsidenten der Italienischen Republik vom 26. Oktober 1972, erforderlich seien. Dies gelte um so mehr, als die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, die den sogenannten Proforma-Rechnungen entsprechenden endgültigen Rechnungen vorzulegen, obwohl sie sowohl von den Prüfern der Kommission als auch von der Kommission selbst mehrmals dazu aufgefordert worden sei.

Ihre Prüfer hätten mehrere Kontrollen bei der Klägerin durchgeführt, um auf der Grundlage von deren Erklärungen den Buchungsstand am 30. Juni 1981 festzustellen, dem Tag, an dem der Lagerbestand angeblich nicht mit ihren Feststellungen übereingestimmt habe. Diese Kontrollen hätten zwangsläufig anhand einer Prüfung der von der Klägerin vorgelegten Buchungsbelege durchgeführt werden müssen und hätten nicht aufgrund einer rein körperlichen Bestandsaufnahme erfolgen können. Außerdem habe die Klägerin es selber im ersten und zweiten Quartal 1981 vorgezogen, die Angaben gemäß der seinerzeit geltenden Regelung aufgrund der Verkaufsrechnungen und nicht aufgrund der Lieferscheine zu machen, wie sich aus den Protokollen der Prüfer ergebe. Erst ab dem dritten Quartal 1981 habe sie sich für eine Änderung der Kontrollmethode entschieden.

Jedenfalls sei ausgeschlossen, daß sie dieselbe Menge zweimal in Ansatz gebracht habe. Somit sei ihre Behauptung richtig, daß die Bestände der Klägerin sich am 30. Juni 1981 auf 1 273 t belaufen hätten, wie es sich aus dem Prüfungsprotokoll der Prüfer ergebe.

Schließlich könne die Klägerin — unabhängig vom tatsächlichen Lagerbestand am 30. Juni 1981 — davon nicht die Liefermengen abziehen, die in jedem Fall für den Export

in Drittländer bestimmt gewesen seien. Andernfalls würde der Grundsatz der Unterscheidung zwischen Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes und Ausfuhren aus der EGKS letzten Endes verfälscht.

Die Kommission hält daran fest, daß die Urkunde mit den nach Artikel 21 des Dekrets Nr. 633 des Präsidenten der Italienischen Republik vorgeschriebenen Angaben unabhängig von der gewählten Bezeichnung eine Rechnung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts sei; die genannte Vorschrift sei bis auf die später eingeführte Verpflichtung des Rechnungsausstellers zur Angabe seiner Mehrwertsteuernummer seit ihrem Inkrafttreten unverändert geblieben.

Zwar sei es nach der italienischen Verwaltungspraxis zulässig, einfache Pro-forma-Rechnungen auszustellen, die für die Mehrwertsteuer bedeutungslos seien. Diese Rechnungen müßten jedoch eine andere Numerierung haben, die ihre Eigenart klar erkennen ließe, und einen Hinweis enthalten, daß eine Rechnung für die Mehrwertsteuer folgen werde. In diesem Sinne habe sich der Finanzminister mit Rundschreiben Nr. 52/5373 vom 15. Januar 1973 und Nr. 52/8348 vom 5. März 1973 geäußert. Ohne diesen Hinweis ließen sich die Pro-forma-Rechnungen nicht von den endgültigen Rechnungen unterscheiden. Sie habe daher die streitigen Rechnungen zu Recht als endgültig angesehen.

Dagegen habe sie nie behauptet, die Ausstellung einer Rechnung entspreche der tatsächlichen Übergabe der Ware. Vielmehr habe die Klägerin selbst dieses System stets zur Angabe ihrer Lieferungen verwendet und die Prüfer gebeten, die Verkäufe aufgrund der Verkaufsrechnungen und nicht aufgrund der tatsächlichen Lieferungen zu berechnen. Da die Kommission bereits bei den ersten Kontrollen die größten Unstimmigkeiten in den von der Klägerin vorzulegenden Unterlagen festgestellt habe, sei sie auf Bitten der Klägerin damit einverstanden gewesen, die Lieferungen vorläufig aufgrund von Rechnungen und nicht von Lieferscheinen zu überprüfen, um den Übergang zu einer zutreffenden Buchführung zu erleichtern.

Erst ab dem dritten Quartal 1981 hätten die Prüfer insbesondere wegen der Unstimmigkeiten, die trotz wiederholter Ermahnungen der Klägerin weiterbestanden hätten, beschlossen, die Kontrollmethode zu ändern und ihre Berechnungen ab sofort ausschließlich auf die Lieferscheine zu gründen. Sie hätten dabei unter Anwendung der auf die Rechnungen gegründeten Kontrollmethoden rückwirkend die am 30. Juni 1981 vorhandenen Bestände ermitteln müssen. Dabei seien sie so vorgegangen, daß sie jede Verkaufsrechnung *und* die für dieselben Warenmengen geltenden dazugehörigen Lieferscheine überprüft hätten; so seien sie zu dem im Prüfungsbericht vom 17. Januar 1983 wiedergegebenen Ergebnis gekommen, wonach sich die Lagerbestände auf 1 273 t und nicht auf 6 009 t (wie die Klägerin behaupte) belaufen hätten. Angesichts der bei der Klägerin bereits wiederholt durchgeführten Kontrollen hält die Kommission schließlich eine neue Untersuchung anhand der Geschäftsbücher der Klägerin für nicht erforderlich.

2. *Anwendung eines abweichenden Maßstabs bei der Bemessung der Geldbuße*

Die *Klägerin* beantragt hilfsweise, die festgesetzte Geldbuße auf einen Betrag herabzusetzen, der dem Gerichtshof unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besonderheiten des Falles sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze wie unter anderem des persönlichen Charakters der Haftung und der Voraussetzungen für Betrugsvorsatz und Verschulden, das heißt von Billigkeitskriterien, angemessen erscheint. Die Anwendbarkeit dieser Kriterien ergebe sich aus der Formulierung der Sanktionsvorschrift, des Artikels 12 der allgemeinen Entscheidung Nr. 1831/81, selbst, wonach die Geld-

buße „in der Regel" 75 ECU pro Tonne Überschreitung betrage. Da es sich um eine „Strafsanktion" handele, sei dieser Betrag nicht als Festbetrag, sondern nur als Bezugsparameter zu verstehen. Im vorliegenden Fall verweist die Klägerin vor allem auf die tatsächlichen Besonderheiten des Falles und ihren guten Glauben, der mit der „absoluten Neuheit" dieser besonderen Art von Rüge bezüglich des besonderen Verfahrens der Pro-forma-Rechnungen zusammenhänge.

Obwohl die *Kommission* theoretisch die grundsätzliche Auslegung der Klägerin von Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1831/81 teilt, bestreitet sie dennoch, daß im vorliegenden Fall besondere Umstände oder Gesichtspunkte vorhanden seien, die eine Herabsetzung der festgesetzten Geldbuße rechtfertigen könnten. Außerdem müßten die Sanktionen nach Artikel 12 eher als Verwaltungs- denn als Strafmaßnahmen angesehen werden. Dies sei auch die vorherrschende Ansicht im Schrifttum.

3. *Verlängerung der Zahlungsfrist*

Die *Klägerin* beantragt äußerst hilfsweise, ihr zur Zahlung der Geldbuße einen langen Aufschub zu gewähren.

Die *Kommission* begnügt sich mit dem Hinweis auf die Feststellung des Gerichtshofes in seinem Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 81/83 (Busseni, Slg. 1984, 2951), wonach solche Anträge offenkundig unzulässig seien.

4. *Antrag auf Aussetzung*

Zum Antrag der Klägerin auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung führt die Kommission schließlich aus, nach Artikel 39 EGKS-Vertrag und Artikel 83 der Verfahrensordnung müsse ein solcher Antrag mit besonderem Schriftsatz eingereicht werden und hinreichend begründet sein. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien, sei der Antrag als unzulässig abzuweisen.

IV — Mündliche Verhandlung

In der Sitzung vom 13. März 1986 haben die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Francesco Masperi, und die Kommission, vertreten durch M. Ferrari, mündlich verhandelt, Fragen des Gerichtshofes beantwortet und bestimmte Unterlagen vorgelegt. Auf die Aufforderung des Gerichtshofes in der Sitzung hin haben die Parteien mit Schreiben vom 26. März 1986 und 24. April 1986 eine Reihe weiterer Unterlagen, insbesondere die Protokolle, Rechnungen und Lieferscheine bezüglich der streitigen Stahlmengen, eingereicht. Nach Kenntnisnahme von diesen Unterlagen hat der Gerichtshof beschlossen, die mündliche Verhandlung zur ausschließlichen Erörterung des Problems der Feststellung des tatsächlichen Lagerbestands der Klägerin zum 30. Juni 1981, dem Tag vor dem Inkrafttreten der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS, wiederzueröffnen.

Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof die Kommission aufgefordert, in der mündlichen Verhandlung die Berechnungsmethode näher zu erläutern, anhand deren sie auf die Zahl von 1 273 t gekommen war, und insbesondere anzugeben:

— ob der Lagerbestand zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig von der späteren Bestimmung der Ware (außerhalb oder innerhalb des Gemeinsamen Marktes) rekonstruiert worden ist,

— ob die Lieferung an die Firma Philipp Brothers, deren Umfang genau anzugeben sei:

  1) im ersten oder im zweiten Halbjahr 1981,

  2) aufgrund der Rechnungen und/oder der Lieferscheine berücksichtigt worden ist, wobei anzugeben sei, welche der vorgelegten Unterlagen dabei zugrunde gelegt worden sind.

Mit Schreiben vom selben Tag hat der Gerichtshof auch die Klägerin aufgefordert, zu den vorgenannten Punkten Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 23. September 1986 haben die Kommission, vertreten durch Oreste Montalto und F. Ferrari als Bevollmächtigte im Beistand des Sachverständigen M. Mazza, sowie die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Franceso Masperi, zu den vorgenannten sowie zu zusätzlichen Fragen des Gerichtshofes Stellung genommen.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 21. Oktober 1986 vorgetragen.

K. Bahlmann
Berichterstatter